Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (Hamburg)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 30. Januar 2012 (Beschwerdeverfahren R 600/2011-4) aufzuheben, soweit dadurch die Eintragung der Marke "Klassiklotterie" zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "Klassiklotterie" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 28, 35 und 41 (Anmeldung Nr. 8 554 354).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarke "NKL-Klassiklotterie" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35 und 41 (Marke Nr. 2 904 650).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 5. April 2012 — Sweet Tec/HABM (Form eines Ovals)

(Rechtssache T-156/12)

(2012/C 165/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Sweet Tec GmbH (Boizenburg, Deutschland) (Prozess-bevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Nägele)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Januar 2012 in dem Beschwerdeverfahren R 542/2011-1 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 554 171 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke, die die Form eines Ovals darstellt, für Waren der Klassen 16 und 30 (Anmeldung Nr. 9 554 171).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009, da die angemeldete Marke unterscheidungskräftig und für die verfahrensgegenständlichen Waren nicht beschreibend sei.

Klage, eingereicht am 10. April 2012 — Alstom u. a./ Kommission

(Rechtssache T-164/12)

(2012/C 165/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Alstom (Levallois Perret, Frankreich), Alstom Holdings (Levallois Perret), Alstom Grid SAS (Paris, Frankreich) und Alstom Grid AG (Oberentfelden, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Derenne sowie N. Heaton, P. Chaplin und M. Farlez, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die in den Schreiben D/2012/006840 und D/2012/006863 enthaltene Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2012 für nichtig zu erklären, dem High Court of England and Wales bestimmte Dokumente zu übermitteln, die der Kommission von den Klägerinnen (oder deren Vorgängerinnen) im Lauf der Ermittlungen in der Sache COMP/F/38.399
 Gasisolierte Schaltanlagen (ABl. 2008, C 5, S. 7) vorgelegt wurden;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.